

Ergänzung zu Sitzungsvorlage Nr. 2023/299

53. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Friedberg - Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan Konzentrationsflächen "Windenergieanlagen" - Beratung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung –

Nach Fertigstellung der Sitzungsvorlage traf am 18.09.2023 noch die **Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr** nachträglich (Frist 06.09.2023, Verlängerung bis 15.09.2023) ein, welche dieser Tischvorlage beigefügt ist. Der Inhalt konnte daher in den Unterlagen noch nicht berücksichtigt werden.

In der Stellungnahme wird festgestellt, dass **aus Sicht der Bundeswehr** im Stadtgebiet Friedberg lediglich eine **max. Bauhöhe bis 736 m ü. NHN** möglich sei. Eine Erläuterung wie die Abweichung zu den Darstellungen im militärischen Luftfahrthandbuch (milAIP) (s. Anlage 2 der Sitzungsvorlage – Begründung, S. 52), anhand dessen von einer max. Höhe von 797,3 m ü. NHN auszugehen wäre, zustande kommt, ist nicht beigefügt und lässt sich von Seiten der Verwaltung auch nicht herleiten.

Weiterhin steht fest, dass im **Rahmen eines Genehmigungsverfahrens in jedem Fall eine standortbezogene Prüfung** der Belange der militärischen (und auch zivilen) Luftfahrt erfolgen muss und ggf. Bauanträge aus flugsicherungstechnischen Gründen abgelehnt werden müssen.

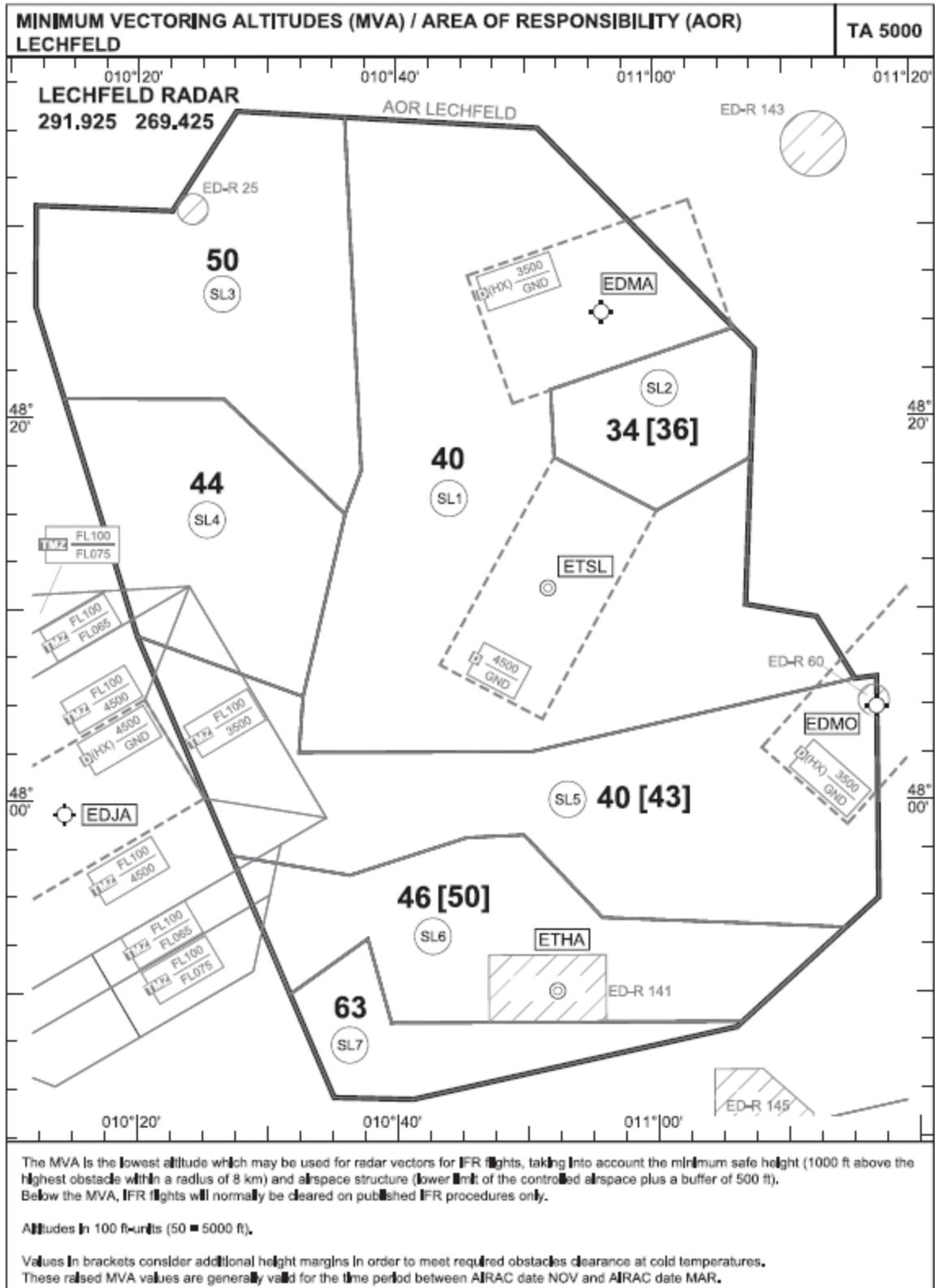
Aus Sicht der Verwaltung resultiert daraus keine Veranlassung die geplanten Konzentrationsflächen in ihrer Lage oder Ausdehnung zu ändern, da ohnehin das gesamte Stadtgebiet betroffen ist.

Die Verwaltung empfiehlt in der Begründung unter Zif. 9.3 Folgendes (rot) zu ergänzen:

„9.3 HÖHENBEGRENZUNG DURCH MINDESTRADARFÜHRUNGSHÖHE DES MILITÄRFLUGPLATZES LECHFELD

Das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Friedberg liegt im Schutzbereich der Mindestradarführungshöhen (MAV) des militärischen Flugbetriebs des Militärflughafens Lechfeld.

Die untenstehende Abbildung zeigt die Mindestradarführungshöhen (MVA) entnommen aus dem militärischen Luftfahrthandbuch (milAIP) für den Militärflughafen Lechfeld. Es werden unterschiedliche Zonen („SL“) unterteilt, welche mit verschiedenen Höhenangaben - in 100ter Units in Fuß [ft] gemessen - versehen wurden. Wenn zusätzlich eine Ziffer in Klammern angegeben wird, gilt diese bei kalten Temperaturen („MVA Höhe COLD“).



Das Stadtgebiet Friedberg liegt in der SL2, dort gelten 3400 bzw. 3600 ft für die Mindestradarführungshöhe von militärischen Luftfahrzeugen, dies sind 1036 bzw. 1097 m NHN. Als Mindestflughöhe gelten 1000 ft, also 304 m. Diese Höhen können vorliegend für die Errichtung aktueller Windkraftanlagen eingehalten werden.

Die Bundeswehr fordert einen Sicherheits- oder Umrechnungszuschlag. Gem. Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 18.09.2023 beträgt danach die mögliche Bauhöhe aufgrund der MVA im Sektor SL2 jedoch max. 736 m ü. NHN. Nähere Erläuterungen hierzu, insbesondere auf welcher Rechtsgrundlage diese Zuschläge gefordert werden, liegen nicht vor und konnten auch nicht recherchiert werden. Nach den Berechnungen der Stadt kann auch unter Berücksichtigung eines Zuschlages eine Bauhöhe von 797 m NHN realisiert werden. Alle Anlagen, die unterhalb der der Mindesthöhe liegen benötigen keiner Genehmigung der Bundeswehr. Wegen der Diskrepanz in der Angabe der Mindesthöhe wird den Bauwerbern empfohlen vorsorglich die Zustimmung der Bundeswehr zu beantragen.

Diese Beschränkung gilt für jegliche Art baulicher Anlagen, also auch für Windenergieanlagen, für das gesamte Stadtgebiet, bezieht sich aber nur auf die Mindestradarführungshöhen.

Innerhalb des Schutzbereichs der Mindestradarführungshöhen bedarf die Errichtung von baulichen Anlagen, die über die angegebene Höhe reicht der Zustimmung der Luftverkehrssicherung der Bundeswehr. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn durch die bauliche Anlage, deren Höhe und Beschaffenheit die Sicherheit des Luftverkehrs nicht beeinträchtigt wird. Diese Prüfung erfolgt stets standorts- und anlagenspezifisch. Nachdem wegen des Schutzbereichs der Mindestradarführungshöhen kein Ausschlussgrund für die Errichtung von Windkraftanlagen vorliegt, wird an der Planung festgehalten.

Der Stadt ist bewusst, dass gleichwohl Windkraftanlagen, die nach der Einzelfallprüfung den militärischen Flugbetrieb erheblich stören würden, die Genehmigung versagt bleiben kann.“

Der Beschlussvorschlag ist entsprechend zu ergänzen.



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Brugger Landschaftsarchitekten
Deuringerstr. 5A
86551 Aichach

Per Mail an:

info@brugger-la.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon/Telefax	E-Mail	Datum
VI-1085-23-FNP	Frau Lichtenberg	0228 5504-4593	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	18.09.2023

Betreff: 53. Änderung FNP; Sachlicher TFNP Konzentrationsflächen Windenergieanlagen
hier: Stellungnahme der Bundeswehr
Bezug: Ihr Schreiben vom 02.08.2023; Ihr Zeichen: ohne

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 2. August 2023 (Bezug) beteiligten Sie mich an der 53. Änderung des Flächennutzungsplans, sachlicher Teilflächennutzungsplan (TFNP) Konzentrationsflächen „Windenergieanlagen“ für die Stadt Friedberg und bitten um meine Stellungnahme.

Ich gebe hierzu bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Bewertung ab:

Die Flächen K-W1, K-W3a, K-W3b und K-W3c befinden sich 19km nordöstlich des Flugplatzbezugspunktes des NATO-Flugplatz Lechfeld und liegen alle im Einflussbereich des MVA-Sektors SL02.

Die max. mögliche Bauhöhe aufgrund der MVA beträgt hier 736 m ü. NHN.

Zudem bestehen Flugsicherungstechnische Bedenken gem. §18 a LuftVG. Eine entsprechende Bewertung kann jedoch erst vorgelegt werden, wenn genaue Standortdaten (Koordinaten jeder einzelnen WEA) sowie exakte Hindernisdaten (Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Bauwerkshöhe etc.) vorliegen.

Aus flugsicherungstechnischen Gründen kann es im Plangebiet daher zu Auflagen (z. B. Auflage einer bedarfsgerechten Steuerung), wie auch zu Ablehnungen von WEA kommen. Genauer kann ich mich hierzu jedoch erst im anschließenden Genehmigungsverfahren äußern.



**BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN
DER BUNDESWEHR**

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn

Tel. +49 (0) 228 5504-0
Fax +49 (0) 228 5504-
895763

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Ich kann daher der 53. Änderung des FNP, sachlicher TFNP Konzentrationsflächen „Windenergieanlagen“ für die Stadt Friedberg bis zu einer Bauwerkshöhe von 736 m über NHN, und vorbehaltlich einer flugsicherungstechnischen Prüfung im Genehmigungsverfahren, aus militärischer Sicht zustimmen.

Ich weise darauf hin, dass die beigefügte Karte der Firma Sing zu den verschiedenen MVA des Flugplatzes Lechfeld in einigen Sektoren nicht berücksichtigt, dass es im Umkreis weitere Flugplätze gibt, die mit ihren Bauhöhenbeschränkungen in den Flugplatz Lechfeld hineinragen.

Ich bitte mich auf jeden Fall im weiteren Verfahren unter Angabe meines Aktenzeichens **VI-1085-23 FNP** zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lichtenberg Anja Digital unterschrieben von
Lichtenberg Anja
Datum: 2023.09.18 13:47:28 +02'00'

Lichtenberg